M-net Telekommunikations GmbH | Spittlertorgraben 13 | 90429 Nürnberg

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
z. H. des Vorsitzenden der BK 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Datum: 23.10.2015
Recht & Regulierung
Ansprechpartner: Christian Jochim
E-Mail: christian.jochim@m-net.de
Telefon: 0911 1808-5373
Telefax: 0911 1808-5374

per eMail: BK3-Postfach@bnetza.de

BK3b-15/003
Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend der Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag)

- Stellungnahme enthält KEINE Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir erwidern vorliegend zu einigen Ausführungen der Telekom Deutschland GmbH in deren Stellungnahme vom 28.09.2015. Angesichts des Umfangs der Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH können wir nur auf einige zentrale Punkte eingehen. Dadurch soll aber keinesfalls der Eindruck einer inhaltlichen Akzeptanz der übrigen Punkte entstehen.

Wir haben unsere Stellungnahme folgendermaßen gegliedert. Zunächst gehen wir auf den Schwenk der Telekom Deutschland GmbH von einem Layer 2-Bitstream-Produkt (L2-BSA) auf ein Virtual Unbundled Local Access – Produkt (VULA) ein. Danach werden dann einzelne konkrete Punkte im Standardangebot kommentiert.

1. VULA

Das Verfahren BK3b-15/003 dient der Überprüfung eines Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH betreffend der Inanspruchnahme von Layer 2-Bitstream für Next Generation Access (L2-BSA-Vertrag). In Ihrer Stellungnahme vom 28.09.2015 ändert die Betroffene den Verfahrensgegenstand jetzt dahingehend, dass sie nunmehr ein Standardangebot über den Bezug eines VULA-Produktes vorlegen möchte.

1.1

Dieses Vorgehen ist prozessual unzulässig und daher entschieden abzulehnen.

Im Rahmen der Vectoring Regulierungsverfügung (BK 3d-12/131) hat die Bundesnetzagentur der Telekom Deutschland GmbH in ihrer Eigenschaft als Geschützte gemäß I., Ziff. 3, IV., Ziff. 11 aufgegeben,

> *„einen Bitstrom-Zugang auf Layer 2 für die an dem KVz angeschlossenen Endkunden an einem möglichst nah zum KVz gelegenen Übergabepunkt"*

anzubieten.

Gegenstand des hiesigen Verfahrens war bisher ein Standardangebot über die Inanspruchnahme eines solchen L2-BSA gemäß der Vectoring Regulierungsverfügung.

Sofern die Telekom nunmehr ein VULA-Produkt vorlegen möchte, verkennt sie, dass es sich hierbei um völlig unterschiedliche Produkte handelt, die unterschiedlichen Märkten entsprechend der Märkteempfehlung der EU-Kommission zuzuordnen sind. Während es sich bei L2-BSA um ein Vorleistungsprodukt handelt, welches dem Markt 3b zuzuordnen ist, fallen VULA-Produkte unter den Markt 3a.
Zu diesem Ergebnis kommt auch die Bundesnetzagentur in ihrem Konsultationsentwurf zu Markt 3b. Dort heißt es:

„Bitstromzugang ist wegen fehlender Substitutionsbeziehungen mangelnder Angebotsumstellungsflexibilität und im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Wettbewerbsbedingungen kein Ersatz für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung bzw. für Zugangsprodukte mit lokaler Übergabe. Aus den genannten Gründen werden auf Basis der Märkteempfehlung 2014 der lokale Zugang (virtuell oder physisch = Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung) und der Bitstromzugang (für Massenmarktprodukte auf der Vorleistungsebene an festen Standorten zentral bereitgestellter Zugang) getrennten Märkten (Markt Nr. 3a bzw. Markt Nr. 3b) zugeordnet."

Konsultationsentwurf Märkteempfehlung der BNetzA, Ziff. 8.3.1.5.3, Seite 96

Im Rahmen eines laufenden Standardangebotsverfahrens kann aber nicht einfach von einem Markt in einen anderen gesprungen werden. Dies gilt umso mehr, als sich das vorliegende Verfahren bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet (1. Teilentscheidung bereits erfolgt).
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Telekom Deutschland GmbH ausweislich der Regulierungsverfügung Vectoring dazu verpflichtet ist, bis zum 01.01.2016 ein Standardangebot über den Bezug von L2-BSA Leistungen (Nicht: VULA) vorzulegen und diese Produkte bestellbar anzubieten. Sofern im Rahmen dieses Standardangebotsverfahrens nunmehr ein VULA-Produkt verhandelt werden soll, wird die entsprechende Verpflichtung aus der Regulierungsverfügung damit nicht umgesetzt. Die Nicht-Verfügbarkeit eines L2-BSA Vorleistungsproduktes zum 01.01.2016 müsste dann die Konsequenz nach sich ziehen, dass die bisherigen Eintragungen der Telekom Deutschland GmbH in der Vectoring-Liste zu löschen sind.

1.2

Eine einseitige Definition von VULA durch die Telekom Deutschland GmbH ist auch nicht interessengerecht.

Standardangebote gemäß § 23 TKG dienen klassischerweise dazu, Bedingungen für die Inanspruchnahme von Zugangsleistungen, für die eine allgemeine Nachfrage besteht,

festzulegen. Adressat einer Standardangebotsverpflichtung ist ein Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht verfügt. Eine Standardangebotsverpflichtung für nicht-marktmächtige Unternehmen ist im TKG grundsätzlich nicht vorgesehen.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich aber die Anwendungsbereiche sogenannter symmetrischer Regulierung erhöht. Nicht zuletzt durch die Regulierungsverfügung Vectoring wurden nicht-marktmächtige „Geschützte Unternehmen" verpflichtet, Nachfragern im Gegenzug Vorleistungsprodukte auf Bitstrom-Basis zur Verfügung zu stellen. Dazu führt die Bundesnetzagentur aus:

> *„Sofern ein gemäß § 23 TKG geprüftes und veröffentlichtes Standardangebot der Betroffenen vorliegt, entspricht das Bitstrom-Angebot des Geschützten im Wesentlichen den Bedingungen dieses Standardangebots."*
>
> *Vectoring Regulierungsverfügung (BK 3d-12/131), I., Ziff. 3, IV., Ziff. 11*

Damit haben die Inhalte eines Standardangebotes der Telekom Deutschland GmbH auch mittelbare Wirkung gegenüber anderen Anbietern von Vorleistungsprodukten.

Ähnlich verhält es sich im Rahmen von geförderten Ausbauten. Gemäß § 7 Abs. 2 der NGA-Rahmenregelung müssen ausgewählte Bieter dazu verpflichtet werden, einen offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang auf allen Ebenen zu gewährleisten. Weiter in Abs. 5 heißt es dann:

> *„Die Vorleistungspreise für den Zugang zum geförderten Netz sollten sich an den Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden bzw. an den Vorleistungspreisen, die von der Bundesnetzagentur für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind."*

Auch diesbezüglich wird hinsichtlich der „vergleichbaren Zugangsleistungen" regelmäßig auf das Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH abgestellt werden. Durch eine derartig enge Verzahnung von Leistungsparametern im Standardangebot der Betroffenen und den zumindest teilweise symmetrischen Verpflichtungen der Wettbewerber, ist es offensichtlich unverhältnismäßig, wenn die Definitionshoheit über diese Leistungen allein der Telekom Deutschland GmbH zufällt.

Die bisherige Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes in Deutschland war v.a. geprägt durch eine starke Nachfrage nach Teilnehmeranschlussleitungen. Im Zuge der Einführung von Vectoring wurde der Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung massiv eingeschränkt. VULA soll zumindest als teilweises Substitut für die Teilnehmeranschlussleitung fungieren. Um dieser ambitionierten Rolle gerecht zu werden, bedarf es aber einer breiten Marktakzeptanz. Die EU-Kommission hat bisher wichtige Leitplanken für eine VULA-Beschreibung gesetzt. Diese Leitplanken lassen aber hinsichtlich ihrer inhaltlichen Ausgestaltung noch einen erheblichen Gestaltungsspielraum offen. Die Spezifikation eines VULA-Produktes für den deutschen Markt sollte dabei nicht durch ein einzelnes Unternehmen erfolgen, sondern im Konsens sämtlicher betroffener Marktakteure. Nach diesseitiger Auffassung sollte dies zwingend im Rahmen des NGA-Forums erfolgen.

Würde man die Gestaltungshoheit bezüglich VULA einseitig der Telekom Deutschland GmbH überlassen, wären andere Netzbetreiber ggf. genötigt, ihre VULA-Produkte daran auszurichten um beispielsweise bei Förderverfahren mitbieten zu können. „VULA by Telekom" ist aber selbstredend auf das Netzkonzept der Betroffenen optimiert und lässt sich so kaum effizient auf andere Wettbewerber übertragen.

1.3

Ungeachtet der Tatsache, dass eine einseitige Einführung von VULA durch die Telekom Deutschland GmbH in dieses Verfahren weder zulässig noch interessengerecht ist, handelt es sich bei dem nun vorgelegten Produkt auch gar nicht um eine VULA-Produkt entsprechend den rechtlichen Vorgaben.

1.3.1

Einem VULA-Produkt kann zukünftig eine wichtige Rolle zukommen, da es auf der Investitionsleiter einen wichtigen Zwischenschritt hin zu einem FTTB/H-Ausbau einnehmen kann. Diese „Sprossenfunktion" kann aber nur dann gelingen, wenn ein VULA-Produkt, anders als ein bloßer Bitstrom, lokal, d.h. nahe am Kunden übergeben wird. Eine Übergabe auf BNG-Ebene ist kein lokaler Zugang. Dies hat auch die Bundesnetzagentur in ihrem Konsultationsentwurf zur Märkteempfehlung zutreffend festgestellt:

> *„Gleichwohl sind die Markteintrittshürden für einen Anbieter von Breitbanddiensten, der Layer-2-Bitstromzugang nachfragen will, deutlich geringer als für einen, der auf Basis des lokalen Zugangs auf den Breitbandanschlussmarkt eintreten wollte. Letzterer müsste zur Erzeugung eines VDSL-Produktes entsprechende Kabelverzweiger entbündeln oder zumindest erschließen[155], während die hier definierten Bitstromzugangsprodukte alle nicht lokal (d. h. am HVt oder KVz), sondern auf einer höheren Ebene des konzentrierenden Netzes übergeben werden. So wird die Telekom in der Zukunft Layer-2-Bitstromzugangsprodukte an 900 übergabepunkten am Ausgang ihres konzentrierenden Netzes übergeben. Neu an der Marktdefinition der Märkteempfehlung 2014 ist, dass auch lokale aktive Produkte eindeutig Teil des zukünftigen lokalen Zugangsmarktes sein werden, während im zukünftigen zentralen Zugangsmarkt vor allem Vorleistungsprodukte zusammengefasst sein werden, die auf den Massenmarkt zielen. Gemäß der Explanatory Note zur neuen Märkteempfehlung (2014) zeichnen sich lokale aktive (oder virtuelle) Zugangsprodukte vor allem durch dedizierte Kapazität, hohe Verfügbarkeit und geringe Überbuchung aus. Weder für ein Layer-3-Bitstromzugangsprodukt, das erst im Kernnetz übergeben wird, noch für ein Layer-2-Bitstromzugangsprodukt sind diese Kriterien erfüllt. An den Broadband Network Gateway (BNG) Übergabepunkten des Ethernet-Konzentratornetzes der Telekom wird der Verkehr von durchschnittlich ca. 45.000 Kunden konzentriert, während am HVt durchschnittlich ca. 5000 Kunden zusammengefasst sind, die bei der Kupfer-TAL über eine dedizierte Leitung erreicht werden können. Bei einem Zugang zu einem KVz (physisch oder virtuell) werden nur wenige hundert Kunden erreicht."*
>
> *Konsultationsentwurf Märkteempfehlung BNetzA, Seite 94, 95 (Hervorhebung nur hier)*

In ihrer Stellungnahme verweist die Betroffene darauf, dass es die EU-Kommission der Bundesnetzagentur freigestellt habe, ob sie eine Übergabe an den 899 BNG-Standorten als „lokal" akzeptiert. Die Betroffene verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Regulierungspraxis in anderen Europäischen Mitgliedsstaaten. Bereits der von der Betroffenen zitierte Auszug aus der Stellungnahme der Kommission zur Notifizierung der Marktanalyse der BNetzA für den Markt 3a belegt das Gegenteil.

> *„Die Kommission stellt in diesem Zusammenhang fest, dass „lokal" zumeist bedeutet, dass Zugang am Hauptverteiler oder in dessen Nähe gewährt wird."*
>
> *Europäische Kommission, Stellungnahme vom 29.07.2015, C(2015) 5495, S. 5f*

Der Verweis auf die Situation in anderen Europäischen Staaten ist verfehlt, da die Marktsituation dort eine andere ist. Ein VULA-Zugang auf HVt-Ebene hat in Ländern, in denen das HVt-Geschäftsmodell keine signifikante Bedeutung erlangte, kaum einen Mehrwert für die Zugangsnachfrager. Demgegenüber gab es in Deutschland erhebliche Investitionen zahlreicher Wettbewerber zur Erschließung der HVt-Ebene mit Glasfaser. Die Übergabe eines VULA-Produktes auf BNG-Ebene würde diese bereits getätigten Investitionen entwerten und somit keinen Beitrag für einen fortschreitenden Infrastrukturwettbewerb leisten. Im Zuge der Einführung eines VULA-Produktes, außerhalb des vorliegenden Verfahrens, ist daher zwingend ein Zugang auf lokaler Ebene am HVt vorzusehen.

Es verwundert auch ein wenig, dass sich die Telekom Deutschland GmbH derart massiv gegen einen Übergabepunkt am HVt sträubt. Im parallel verhandelten Verfahren zum Vectoring-Einsatz im HVt-Nahbereich begehrt die Betroffene den exklusiven Ausbau aller Nahbereiche in Deutschland mit Vectoring. Im Gegenzug bietet sie den Wettbewerbern einen Bitstrom-Zugang an. Im Rahmen ihres Antrages bezieht sich die Telekom Deutschland GmbH auf die Regulierungsverfügung Vectoring und gibt vor, deren Systematik sinngemäß nachzubilden. Dabei verkennt sie jedoch, dass die Bundesnetzagentur im Rahmen dieser Regulierungsverfügung für den Fall einer Kollokationskündigung (für die Nutzung von VDSL) als Substitut einen Bitstromzugang auf KVz-Ebene vorgesehen hat. Sofern die Betroffene nun die

HVt-Kollokationen für eine Nutzung mit VDSL abkündigen will, wäre es nur eine denklogische Konsequenz, dass hierfür dann im Gegenzug auch ein bitstrombasiertes Surrogat auf eben jener HVt-Ebene anzubieten ist. Dies muss im Übrigen auch für diejenigen Carrier gelten, die zwar heute noch kein VDSL am HVt einsetzen, diesen aber bereits mit Glasfasern erschlossen haben. Der überwiegende Teil der Investition besteht in der Anbindung des HVt und nicht in der Anschaffung der VDSL-Karten.

Die Telekom Deutschland GmbH kann auch nicht einerseits die exklusive Nutzung des HVt für VDSL fordern und damit massiv in die Netzkonzepte der Wettbewerber eingreifen, sich andererseits aber selbst das Recht herauszunehmen, ihr eigenes Netzkonzept dergestalt zu ändern, dass zukünftig keine Übergabe von bitstrombasierten Zugangsprodukten auf HVt-Ebene mehr möglich sein soll.

1.3.2

Auch in technischer Hinsicht genügt das nunmehr vorgelegte Produkt nicht den VULA-Vorgaben der EU-Kommission.

Danach wird u.a. eine Dienstetransparenz gefordert. Dass es die Betroffene mit diesem Kriterium nicht wirklich ernst nimmt, zeigt sich bereits an der Ausgestaltung im Hinblick auf IP-TV. Hierzu führt die Betroffene in ihrer Stellungnahme aus:

> *„Gleichwohl hält die Betroffene daran fest, die rechtliche Möglichkeit zu haben, ein gesondertes Entgeltmodell anzubieten, wonach die Kunden lineares Fernsehen für ein pauschales Entgelt beziehen können. Einen Entwurf dieser IPTV-Vereinbarung haben wir informativ beigefügt."*
>
> *Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 28.09.2015, Seite 39f*

Abgesehen davon, dass dieser angekündigte Entwurf für M-net nicht auffindbar war, zeigt die Auskopplung von IP-TV doch ein ganz eigenes Verständnis von Diensteneutralität auf Seiten der Betroffenen. Bei einem VULA-Produkt ist ein transparenter Datenstrom mit einer dedizierten nicht überbuchten Bandbreite zu übergeben, welchen der Nachfrager dann mit beliebigen Diensten in verschiedene Serviceklassen beschicken kann. Für welche Dienste das VULA-

Produkt genutzt wird, steht dem Zugangsnachfrager frei. Eine Ausklammerung einzelner Dienste (hier IP-TV) ist mit dem Wesen eines VULA-Produktes nicht vereinbar.

Neben der fehlenden Diensteneutralität bestehen nach hiesiger Auffassung aber auch Zweifel an der dedizierten Kapazität für jeden Kunden. Nach dem Willen der Betroffenen soll die Übergabe des VULA-Produktes am BNG erfolgen, mithin also am kernnetzseitigen Ausgang des Konzentratornetzes. An diesem Punkt hat der Datenstrom aber bereits vollständig das Konzentratornetz der Betroffenen durchlaufen und eine erhebliche Aggregation erfahren. Aus den vorgelegten Unterlagen wird nicht ersichtlich, wie es die Betroffene dennoch vermag, an diesem Netzelement den Nachfragern noch dedizierte Bandbreiten zuzusagen.

Darüber hinaus sprechen noch weitere technische Produktmerkmale dagegen, das hier vorgelegte Produkt als VULA zu qualifizieren. Die Einschränkung der VLAN-Tags auf maximal ein C-VLAN ist deutlich zu niedrig. Eine Framelänge mit 1526 ist zu klein für VULA-Anwendungen wie beispielsweise MACsec. Auch können keine virtuellen MACs vergeben werden.

Das vorliegende Produkt ist damit weder in lokaler noch in technischer Hinsicht als VULA im Sinne der Kriterien der EU-Kommission zu qualifizieren. Die weitere Ausgestaltung eines VULA-Produktes in Deutschland bedarf einer intensiven multilateralen Diskussion, idealerweise unter einem Mandat des NGA-Forums.

2. Stellungnahme zu einzelnen Punkten im Standardangebot

Die Beschlusskammer hatte die Betroffene im Rahmen der ersten Teilentscheidung aufgefordert, eine Reihe von Änderungen im Rahmen des Standardangebotes umzusetzen. Dem ist die die Betroffene jedoch vielfach nicht nachgekommen, weil sie die entsprechenden Änderungsverlangen „nicht für sinnvoll erachtet". Dies gilt insbesondere für die Absicherung zentraler Leistungsmerkmale mit angemessenen Pönalen. Wir ersuchen die Beschlusskammer, nunmehr nachdrücklich auf eine Änderung der betroffenen Punkte hinzuwirken oder diese notfalls anzuordnen.

2.1 Hauptvertrag

Ziff. 1 (Produktvarianten): Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.04.2015 gefordert, muss ein marktadäquates L2-BSA-Produkt alle Access-Varianten mit einbeziehen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Telekom Deutschland GmbH die Einführung einer ADSL-Variante um ein Jahr vorgezogen hat. Allerdings ist noch immer unverständlich, warum dieses Produkt erst mit einer Verzögerung von einem halben Jahr zur Jahresmitte 2016 eingeführt werden soll. Die Verpflichtung der Betroffenen einen Bitstromzugang nach Maßgabe der Regulierungsverfügung Vectoring bereitzustellen ist schon seit längerer Zeit bekannt. Eine entsprechende ADSL-Variante hätte also bereits längst entwickelt werden können.

Gänzlich inakzeptabel ist die geplante Verfügbarkeit einer SDSL-Variante bis Ende 2017. Entgegen der Auffassung der Betroffenen kommt SDSL nach wie vor noch eine erhebliche Bedeutung zu. Allein M-net verfügt über mehrere Tausend SDSL-Kunden. Es mag sein, dass die Produktvariante SDSL für den Telekom-Retail-Bereich keine tragende Rolle mehr spielt. Wie wir aber in unserer Stellungnahme vom 20.04.2015 bereits dargelegt haben, ist dies für die Produktgestaltung eines L2-BSA ohne Belang.
Nicht nachvollziehbar ist auch die Forderung der Betroffenen, die vorgelegte SDSL-Leistungsbeschreibung jederzeit anpassen zu können. Es sollte der Telekom Deutschland GmbH klar sein, dass auch Wettbewerber planen müssen. Schließlich werden auf Wettbewerberseite Verträge mit Endkunden abgeschlossen, deren Leistungsparameter eng an die Definition des SDSL-BSA-Vorleistungsproduktes geknüpft sind. Derartige Verträge haben regelmäßig Laufzeiten von 24 oder gar 36 Monaten und können nicht einfach einseitig angepasst werden. Sinn und Zweck eines Standardangebotes ist es, dass die Wettbewerber des regulierten Unternehmens die darin spezifizierten Produkte jederzeit mit Vertragsschluss beziehen können. Dem würde es zuwiderlaufen, wenn die Betroffene ihre Standardangebote jederzeit ändern könnte. Ein solcher pauschaler Änderungsvorbehalt ist daher entschieden abzulehnen und wir beantragen diesen zu streichen.

Ziff. 1 (Verfügbarkeitsaussage): Der vorgeschlagene Prozess einer zweistufigen Prüfung ist in hohem Maße ineffizient. Das L2-BSA-Produkt hat den Anspruch, ein Vorleistungsprodukt für den Massenmarkt zu sein. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, muss aber auch eine

praktikable Möglichkeit für Nachfrager bestehen, Verfügbarkeiten standardisiert abfragen zu können.

Auch die Alternativvariante über eine WITA-Bestellung vermag nicht zu überzeugen. Kunden erwarten bereits am Point of Sale eine konkrete Verfügbarkeitsaussage. Es ist einem Kunden im Jahr 2015 schlicht nicht vermittelbar, dass man erstmal eine WITA-Bestellung absetzen muss um dann gegebenenfalls mehrere Tage später eine Aussage zur Verfügbarkeit am Kundenstandort treffen zu können.

2.2 Anlage 1 zum Hauptvertrag

Ziff. 5: Erneut beantragen wir, die Wartungsarbeiten mit einem Mindestvorlauf von 10 Werktagen anzukündigen. Ein Vorlauf von zwei Werktagen ist definitiv zu kurz. Alternativ regen wir an, die Vorankündigungsfristen mit den Regelungen in Ziff. 5 der Anlage 2 zum Hauptvertrag zu harmonisieren. Dort werden Wartungsfenster mit einem Vorlauf von einer Kalenderwoche angekündigt.

2.3 Anhang A – Leistungsbeschreibung L2-BSA-VDSL SA

Ziff. 1.3.1 (jetzt 1.3.3) (E+15): Eine Schaltung E+15 ist nicht akzeptabel. Auch hier müssen die Regelungen aus dem TAL-Vertrag entsprechend zur Anwendung kommen.

Zwar hat die Telekom Deutschland GmbH nunmehr eine Regelung aufgenommen, wonach die erstmalige Bereitstellung einer L2-BSA-Access-Teilleistung für den Kunden gemäß Ziffer 1.3.2, a), 1. Punkt je Quartal in mindestens 50% der Fälle innerhalb von zwölf Werktagen erfolgt. Diese Regelung ist jedoch sowohl hinsichtlich des Zielwertes als auch hinsichtlich der weiteren Bedingungen unangemessen.

a) Im TAL-Umfeld hat eine Bereitstellung innerhalb von E+7 zu erfolgen. Dies ist maßgeblich dadurch bedingt, dass bei einer TAL-Bereitstellung ein Techniker gegebenenfalls Schaltungen beim Kunden und/oder KVz vornehmen muss. Eben diese Arbeiten fallen auch bei der Bereitstellung eines L2-BSA an. Hinzu kommt lediglich die Schaltung eines entsprechenden Ports. Ein effizienter Bereitstellungsprozess würde eine automatisierte Schaltung der Ports ermöglichen, wie dies auch bei anderen

Carriern üblich ist. Insofern ist nicht ersichtlich, warum bei der Bereitstellung eines L2-BSA ein gegenüber der TAL mehr als doppelt so langer Zeitraum erforderlich sein soll.

b) Auch ist die aufgenommene Einschränkung inakzeptabel, wonach die Schaltung von 50% der Anschlüsse im Quartal innerhalb von 12 Werktagen nur unter besonderen Voraussetzungen erfolgt. Dies soll nämlich nur dann gelten, wenn mindestens 1.200 Bestellungen von erstmaligen Bereitstellungen einer L2-BSA-Access-Teilleistung des Kunden gemäß Ziffer 1.3.2, a), 1. Punkt im Monatsmittel in dem betreffenden Quartal vorliegen. Eine solche Einschränkung stellt eine unbillige Benachteiligung kleinerer Nachfrager dar und verletzt damit den Grundsatz der Chancengleichheit.

Ziff. 1.3.1 (jetzt 1.3.3) (Samstag=Feiertag): Schaltungen die auf einen Samstag fallen, an dem ein regionaler Feiertag ist, werden auf den nächsten Samstag verschoben. Hier beantragen wir, dass auch eine Bereitstellung an einem anderen Tag möglich sein muss und verweisen auch an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme im Rahmen des TAL Standardangebotsverfahrens.

Ziff. 1.3.6 (jetzt 1.3.9) Die Betroffene wurde aufgefordert, die Ziffer 1.3 so neu zu fassen, dass die Betroffene verpflichtet ist, monatlich grundlegende Leistungsindikatoren für die spezifische Elemente der Leistungsbereitstellung für sich selbst und Dritte zu veröffentlichen, die Rückschlüsse auf die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur Gewährung eines gleichwertigen Zugangs ermöglichen.
Diese wurden nur teilweise in Ziffer 1.3.9 aufgenommen. Es fehlen die Hinweise auf Fehlerbehebungszeiten und zu Umstellungen zwischen verschiedenen regulierten Vorleistungen (außer einmaligen Massenumstellungen).

Wir beantragen, dies zu vervollständigen.

2.4 Anhang A – Leistungsbeschreibung L2-BSA Transport und L2-BSA Übergabeanschluss

Ziff. 3.2.1: Die Regelungen zu Bandbreitenprofilen sind unzureichend.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Bandbreitenprofilen mit unterschiedlicher QoS-Verteilung. Nach Ziff. 3.2.1 der Leistungsbeschreibung L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss muss ein einheitliches Bandbreitenprofil jedoch für alle A10-NSP vereinbart werden.

Dieser Einschränkung liegt offensichtlich die Annahme zugrunde. Dass im gesamten Vermarktungsgebiet einheitliche Dienste mit identischen Serviceklassen vermarktet werden. Dies ist jedoch in der Praxis nicht der Fall. Es gibt eine Reihe von Anbietern, darunter auch M-net, die neben IP-TV-Angeboten auch klassisches Kabelfernsehen bereitstellen. In Gebieten, in denen eine TV-Versorgung über klassische Kabelnetze realisiert wird, bedarf es keiner gesonderten Bandbreite für die QoS-Klasse Streaming. Insofern ist es erforderlich, dass je A10-NSP ein individuelles Bandbreitenprofil vereinbart werden kann.

Ziff. 4.1.2: Die Bundesnetzagentur hatte der Telekom Deutschland GmbH im Rahmen der 1. Teilentscheidung aufgegeben, die BNG-Liste täglich zu aktualisieren. Dem ist die Betroffene nicht nachgekommen. Vielmehr bietet sie an, die Liste einmal pro Monat zu aktualisieren. Dies ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

In ihrer Stellungnahme vom 28.09.2015 beruft sich die Betroffene darauf, dass entsprechend der Forderung der Bundesnetzagentur 20 Mio. Datensätze aktualisiert werden müssten. Es ist aber wenig glaubhaft, dass täglich Änderungen an sämtlichen Datensätzen erforderlich werden. Die BNG-Liste muss lediglich entsprechend dem täglichen Ausbaufortschritt angepasst werden. Das dürfte sich auch bei einem Großunternehmen wie der Telekom Deutschland GmbH im überschaubaren Rahmen bewegen.

Die Aktualität der BNG-Liste ist auch von enormer Bedeutung für die Nachfrager. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob ein Wettbewerber die neu erschlossenen Kunden zeitgleich mit dem Telekom-Retail-Vertrieb oder erst mit einem Versatz von einem Monat vertrieblich ansprechen kann. Es ist schwer glaubhaft, dass der Telekom-Retail-Vertrieb vor den Wettbewerbern keinerlei Informationen über eigene neu erschlossene Gebiete erlangt.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen von 10.04.2015 und 20.04.2015, insbesondere die dort gestellten Anträge.

Mit freundlichen Grüßen
M-net Telekommunikations GmbH

i. V. Christian Jochim

i. A. Silke Vogel